

BUND KG Dresden Prießnitzstr. 18 01099 Dresden

Landratsamt Weißeritzkreis  
Infrastrukturamt - Unterer Naturschutzbehörde  
Frau Salzmann  
PF 1460+1480  
01741 Dippoldiswalde

**BUND für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland**  
Landesverband Sachsen  
**Kreisgruppe Dresden**  
Prießnitzstr. 18  
01099 Dresden  
Tel. 0351 / 8 38 19 93  
bund.dresden@bund.net  
www.bund.net/dresden  
Dresden, den 08.05.2008

Sehr geehrte Frau Salzmann,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei dem Vorhaben „Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ (Ihr Aktenzeichen: 13.121-364.220.8). Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung unter Angabe von Gründen, weshalb unserem Anliegen nicht entsprochen werden konnte (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG; Zusendung der Unterlagen zum Verwaltungsakt).

Anhang

- Stellungnahme des BUND

p.s. Die Druckqualität der zugesendeten Unterlagen ist so schlechte, dass z.T. die Abgrenzungen der Flächen, welche ausgegliedert werden sollen, in den Luftbildern/Karten nicht erkennbar sind. Wir bitten Sie zukünftig die Unterlagen in einer besseren Qualität an unseren Verband zuzusenden (z.B. als Farbdruck oder zum SW-Druck eine CD-Rom mit Farbdarstellungen). Darüber hinaus wird das Auffinden der Flächen unnötiger Weise mit dem Fehlen eines Hoch- und Rechtswert erschwert, sowie dem Fehlen der Angabe der Postleitzahl in dem sich das Gebiet befindet. Wir fordern Sie auf, diese Angaben zukünftig mit beizufügen.

**Stellungnahme des BUND, KV Dresden  
zum Antrag auf „Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ “**  
(Aktenzeichen: 13.121-364.220.8)

Der Antrag der Gemeinde Hermsdorf und der Stadt Altenberg auf Ausgliederung von zehn Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ wird vom BUND abgelehnt. Bei separater Betrachtung der Flächen differenziert sich das Ergebnis.

#### **Fläche 01: Sport- und Erholungszentrum Altenberg**

Es wird keine Zustimmung zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ gegeben.

*Begründung:*

Es wird mit dem Vorhaben den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ widersprochen. Gemäß §3 der Schutzgebietsrechtsverordnung (Stand 05.12.2001) hat eine Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des Osterzgebirges zu erfolgen. Das betrifft unter anderem „Bergmischwälder, Bergwiesen, Steinrücken, Feuchtwiesen und andere Dauergrünländer...“ Die Nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes oder die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft in anderer Weise ist verboten (§4 Schutzgebietsrechtsverordnung).

Von der Ausgliederung sind Flächen betroffen die nach §26 SächsNatSchG besonders geschützt sind. Alle Handlungen sind verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Es liegen keine Voraussetzungen für Ausnahmetatbestände vor, da nicht nachgewiesen wird, dass erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Biotope oder der Lebensstätten der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten unterbleiben (vgl. VwV Biotopschutz).

Es sollte geprüft werden, ob das Vorhaben in dem Hochwasserentstehungsgebiet „Geising-Altenberg“ liegt. Bei zutreffen sind, die daran gebundenen Rechtsfolgen bzgl. Wasserversickerung und Wasserrückhaltung zu beachten.

#### **Fläche 02: Bärenstein Dorf**

Der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ wird nicht zugestimmt.

*Begründung:*

Spendenkonto  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
BLZ 85050300  
Konto 3120070695

Anerkannter  
Naturschutzverband  
Nach §60  
Bundesnaturschutzgesetz

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht nicht hervor, um welche Flächen es sich genau handelt. (unscharfes Luftbild ohne ersichtliche Abgrenzung der angedachten Bauflächen)

#### **Fläche 03: Schlossstrasse Bärenstein**

Eine Zustimmung zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ kann nicht gegeben. Es besteht ein sehr großer Konflikt mit dem Schutzgut Landschaftsbild. Damit werden vermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht vermieden. Der Eingriff ist aber vermeidbar. Es besteht die Option an weniger konfliktreichen Standorten zu bauen. Der Eingriff darf somit gemäß § 9 SächsNatSchG nicht getätigt werden.

#### **Fläche 04: Wohnbebauung am Fallbach**

Der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ wird nicht zugestimmt.

##### *Begründung:*

Das Vorhaben betrifft eine Fläche, die gemäß §26 SächsNatSchG geschützt ist. Alle Handlungen sind verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Es liegen keine Voraussetzungen für Ausnahmetatbestände vor, da nicht nachgewiesen wird, dass erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Biotops oder der Lebensstätte der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten unterbleiben (vgl. VwV Biotopschutz). Angrenzende Vernetzungs- und Pufferflächen können Lebensstätte sein! Außerdem wird keine Möglichkeit einer gleichartigen oder gleichwertigen Kompensation im räumlich funktionalen Zusammenhang zu schaffen. Darüber hinaus sind die Angaben zu den „wahrscheinlich vorkommenden besonders bzw. streng geschützten Arten“ unzureichend. Das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten hat Einfluss auf die Abwägung. Kommen diese vor, bekommen die Belange des Naturschutzes in der Abwägung zusätzliches Gewicht. Sie gehen dem Range vor, wenn kein überwiegend öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Bisher ist dieses nicht nachgewiesen!

#### **Fläche 05:Wochenendhaussiedlung Kleinbuddelsdorf**

Eine Zustimmung zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ kann nicht gegeben.

##### *Begründung:*

Das Vorhabengebiet ist von §26 Biotopen umgeben. Die angrenzenden Wald- und Wiesenflächen sind typisch u.a. für das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“. Die vorgesehene Bebauung widerspricht damit den Zielen des LSG (§3 Schutzgebietsrechtsverordnung) und sollte deshalb unterbleiben.

Hinweis: Die Fläche befindet sich im Hochwasserentstehungsgebiet „Geising-Altenberg“. Im Antrag fehlt der Nachweis über daran gebundene Rechtsfolgen bzgl. Wasserversickerung und Wasserrückhaltung.

#### **Fläche 06: Wohnbaufläche Vorderbärenburger Weg**

Der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ wird nicht zugestimmt.

##### *Begründung:*

Es besteht ein sehr großer Konflikt mit dem Schutzgut Landschaftsbild. Damit werden vermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht vermieden. Der Eingriff ist aber vermeidbar. Es besteht die Option an weniger konfliktreichen Standorten zu bauen. Der Eingriff darf somit gemäß § 9 SächsNatSchG nicht getätigt werden.

#### **Fläche 07: Jagdschloss Rehefeld-Zaunhaus**

Der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ wird nicht zugestimmt.

##### *Begründung:*

Es wird mit dem Vorhaben den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ widersprochen. Gemäß §3 der Schutzgebietsrechtsverordnung (Stand 05.12.2001) hat eine Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des Osterzgebirges zu erfolgen. Das betrifft unter anderem „Bergmischwälder, Bergwiesen, Steinrücken, Feuchtwiesen und andere Dauergrünländer...“ Die Nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes oder die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft in anderer Weise ist verboten (§4 Schutzgebietsrechtsverordnung). Darüber hinaus sind die Angaben zu den „wahrscheinlich vorkommenden besonders bzw. streng geschützten Arten“ unzureichend. Das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten hat Einfluss auf die Abwägung. Kommen diese vor, bekommen die Belange des Naturschutzes in der Abwägung zusätzliches Gewicht. Sie gehen dem Range vor, wenn kein überwiegend öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Bisher ist dieses nicht nachgewiesen!

#### **Fläche 08: Talstraße Rehefeld**

Eine Zustimmung zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ kann nicht gegeben werden.

##### *Begründung:*

Das Vorhaben kann ggf. mit Hilfe des naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahrens (§53 SächsNatSchG) erfolgen. Es sollte zuvor eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des angrenzenden FFH-Gebietes realisiert werden. In der Planung sind die Belange der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen.

#### **Fläche 09: Ortslage Waldbärenburg**

Der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ wird unter Beachtung der Hinweise stattgegeben.

Spendenkonto  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
BLZ 85050300  
Konto 3120070695

Anerkannter  
Naturschutzverband  
Nach §60  
Bundesnaturschutzgesetz

Hinweise: Es sollten Kompensationsmaßnahmen inklusive deren Herstellungspflege vertraglich fixiert werden. Ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen ist zu erbringen.

**Fläche 10: Flurstück 341k Waldidylle**

Der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ wird unter Beachtung der Hinweise stattgegeben.  
Hinweise: Es sollten Kompensationsmaßnahmen inklusive deren Herstellungspflege vertraglich fixiert werden. Ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen ist zu erbringen.

Spendenkonto  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
BLZ 85050300  
Konto 3120070695

Anerkannter  
Naturschutzverband  
Nach §60  
Bundesnaturschutzgesetz